

Benutzungsordnung

für die Bücherei der Gemeinde Liederbach am Taunus

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und der §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liederbach am Taunus am 28.04.2022 folgende Benutzungsordnung für die Bücherei der Gemeinde Liederbach am Taunus beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Bücherei der Gemeinde Liederbach am Taunus – nachfolgend Bücherei - ist eine öffentliche Einrichtung, die in ihrer weltanschaulichen Ungebundenheit bzw. Neutralität der Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Lebensweltorientierung und der Freizeitgestaltung dient. In diesem Zusammenhang übt die Bücherei in Ihren Tätigkeitsbereichen keine Zensur aus.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach am Taunus, vertreten durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister, festgesetzt und veröffentlicht.
2. Eine vorübergehende Einschränkung der Öffnungszeiten sowie der Nutzbarkeit kann insbesondere bei Fällen von höherer Gewalt, zur Gefahrenabwehr oder infolge behördlicher Anordnungen erfolgen.

§ 3 Benutzerkreis

Die Benutzung der Bücherei ist allen Personen grundsätzlich unentgeltlich gestattet.
Die Benutzer verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung.

§ 4 **Anmeldung und Benutzungsausweis**

1. Für die Ausleihe von Medien und die Inanspruchnahme bestimmter digitaler Dienste der Bücherei ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines elektronisch lesbaren Benutzungsausweises erforderlich.
Für die Ausstellung und Verlängerung wird eine Gebühr nach § 2 Abs. 3 der Gebührenordnung erhoben, die vor der erstmaligen Ausleihe entrichtet werden muss.
Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses mit polizeilicher Anmeldebestätigung. Erfolgt die Anmeldung online, sind diese baldmöglichst persönlich vorzulegen, sofern keine digitale Überprüfung der Daten stattfindet.
 - a) Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr benötigen für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter.
 - b) Ein Benutzungsausweis kann auch mit dem ausgefüllten Anmeldeformular oder dem Web-Formular unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen auf elektronischem Wege beantragt werden. Eine Ausstellung des Benutzungsausweises findet hierbei nur statt, wenn die Gebühren nach § 2 Abs. 3 der Gebührenordnung innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides entrichtet wurden.
2. Die Benutzungsordnung wird bei der Anmeldung von der Benutzerin oder dem Benutzer durch Unterschrift, bzw. bei Minderjährigen unter 16 Jahren durch Unterschrift der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter anerkannt.
Diese verpflichten sich damit zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren und Entgelte.
Mit der Unterschrift wird gleichzeitig die Genehmigung erteilt, dass die angegebenen Daten unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und zweckgerichtet verarbeitet werden dürfen.
3. Pädagogen mit Meldeadresse in Liederbach, Institutionen in Liederbach mit sozialem oder pädagogischem Auftrag sowie Sonderschulen im Kreis erhalten einen kostenfreien Benutzungsausweis, wenn das Antragsformular mit einem Stempel der Einrichtung versehen und von einem Vertretungsberechtigten unterschrieben ist.
Die Nutzung ist nur für die Zwecke der Einrichtung erlaubt.
4. Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Bücherei.
Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei dies unter Angaben von Gründen verlangt.
5. Der Verlust des Benutzungsausweises ist unverzüglich anzuzeigen.
Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird von der Bücherei eine Gebühr nach § 3 der Gebührenordnung erhoben.
6. Wohnungs- und Namensänderungen sowie Änderungen der E-Mail-Adresse sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.
7. Die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber haftet für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen.

§ 5

Elektronische Datenverarbeitung

1. Die Bücherei erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten.
Es werden nur die Daten erfasst, die nötig sind, um der Wahrung berechtigter Interessen der Bücherei (ordnungsgemäße Medienausleihe und Kommunikation im Rahmen des Benutzungsverhältnisses) zu dienen.
Sämtliche Angaben sind freiwillig. Der für die Ausleihe von Medien und die Inanspruchnahme bestimmter digitaler Dienste der Bücherei erforderliche Ausweis kann jedoch nur bei Angabe der erforderlichen Daten ausgestellt werden.
Die Benutzerin oder der Benutzer willigt in die elektronische Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ein, indem der Antrag auf einen Benutzungsausweis oder eine Einverständniserklärung ausgefüllt und mit Unterschrift bestätigt wird.
Verarbeitet werden die Daten innerhalb der EU. Eine Übermittlung an Dritte findet darüber hinaus nur im Rahmen von Verträgen zur Auftragsverarbeitung mit Dienstleistern digitaler Angebote der Bücherei oder im Rahmen der Vollstreckung nach dem Hessischen Vollstreckungsgesetz statt.
2. Bei Rückgabe des Benutzungsausweises werden alle erfassten Daten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht.
Die Löschung personenbezogener Daten erfolgt andernfalls spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf der Gültigkeit.
Nach Löschung der Daten ist eine Neuanmeldung erforderlich.
3. Ergänzend gilt die Datenschutzerklärung der Bücherei.

§ 6

Persönliches Medienkonto, Onleihe und digitale Dienste

1. Die Bücherei hält im Internet ein allgemein zugängliches Online-Angebot vor, das u.a. einen Online-Katalog, die Onleihe, Zugang zu Datenbanken usw. umfasst.
Dazu wird der Benutzerin oder dem Benutzer ein persönliches Benutzerkonto eingerichtet.
Die gespeicherte E-Mail-Adresse der Benutzerin oder des Benutzers dient der vereinfachten Kommunikation zu Fragen, für Informationen und Erinnerungen im Rahmen des Benutzungsverhältnisses.
Die Nutzung bestimmter Funktionen der Online-Angebote ist nur mit der zugeteilten Ausweisnummer und einem persönlichen Passwort möglich.
2. Der Onleihe Verbund Hessen bietet die Möglichkeit, elektronische Medien online zu nutzen und steht jeder registrierten Benutzerin oder jedem registrierten Benutzer der Bücherei zur Verfügung. Die Onleihe ist ein Verbundsystem hessischer öffentlicher Bibliotheken.
Es gelten die Benutzungsregeln des Verbundes.
3. Die Bücherei bietet darüber hinaus jedem registrierten Benutzer Zugang zu weiteren Datenbanken und Online-Diensten.
Es gelten die Bestimmungen zur Nutzung der jeweiligen Anbieter.

§ 7

Ausleihe, Verlängerung und Vormerkung der Medien

1. Der Benutzungsausweis berechtigt zur Ausleihe von Medien und zur Nutzung der Onleihe und weiterer digitaler Dienste.
Der Benutzungsausweis ist bei jeder Ausleihe vorzulegen.
Gegen Vorlage eines Lichtbildausweises können registrierte Benutzer auch ohne Vorlage eines Benutzungsausweises Medien entleihen.
2. Die Medien werden in der Regel für einen Zeitraum von vier Wochen ausgeliehen.
Für gewisse andere Medien gelten kürzere Fristen.
Eine Festlegung erfolgt per Bekanntmachung durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach am Taunus, vertreten durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister.
3. Die Leihfrist kann maximal zweimal verlängert werden, wenn die Medien nicht vorbestellt sind.
4. Als Präsenzbestand gekennzeichnete Medien, Nachschlagewerke sowie die aktuellen Hefte bestimmter laufender Zeitschriften können nicht ausgeliehen werden.
5. Medien mit einer FSK-Einstufung sind nur für die jeweiligen Altersgruppen zur Ausleihe freigegeben. Für Bücher liegen keine altersbedingten Ausleihbeschränkungen vor.
6. Die Leitung der Bücherei kann für die Benutzung einzelner Medien besondere Bestimmungen treffen.
7. Medien können vorbestellt werden. Vorbestellte Medien werden eine Woche zurückgelegt.
8. Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig.
9. Die Benutzer verpflichten sich, ausgeliehene Medien unaufgefordert vor Ablauf der Leihfrist zurückzugeben.
10. Die Bücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 8

Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe)

1. Bücher und Aufsätze, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr im Original oder als Kopie beschafft werden. Die Bücherei ist dabei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken gebunden.
Für Leihfrist und Benutzungsort der im Leihverkehr bezogenen Bücher gelten die Vorschriften der gebenden Bibliothek.
Für jede Fernleihbestellung wird eine Gebühr nach § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung erhoben.
2. Zusätzlich entstehende Kosten beim auswärtigen Leihverkehr (z.B. für Postgebühren, besondere Versicherungen) hat die Benutzerin oder der Benutzer zu erstatten.
Das Einverständnis darüber ist vor Bestellung schriftlich zu erklären.

§ 9

Rückgabe der Medien und Mahnung

1. Ausgeliehene Medien können auch außerhalb der Öffnungszeiten in die Medien-Rückgabebox vor der Bücherei eingeworfen werden.

Die eingeworfenen Medien werden in der Regel am folgenden Werktag als Rückgabe verbucht.

Ein Einwurf der ausgeliehenen Medien in die Medien-Rückgabebox erfolgt hierbei auf eigene Verantwortung.

2. Auf Verlangen wird der Benutzerin oder dem Benutzer bei Rückgabe der ausgeliehenen Medien zu den Öffnungszeiten eine Quittung ausgehändigt.
3. Wird die Ausleihfrist ohne Zustimmung der Bücherei überschritten, fallen Säumnisgebühren und Mahngebühren nach § 4 der Gebührenordnung an.
Diese Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn noch keine schriftliche Mahnung erfolgt ist.
Während des Mahnverfahrens ruht das Benutzungsrecht.
Die Rückgabe der überfälligen Medien wird maximal dreimal schriftlich angemahnt.
4. Werden Medien, deren Ausleihfristen abgelaufen sind und zu deren Rückgabe bereits zum dritten Mal schriftlich aufgefordert wurde, nicht zurückgegeben, ist die Bücherei berechtigt, die entliehenen Medien als verloren zu betrachten und Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern.
Für die Aufwendungen, die der Bücherei durch die Wiederbeschaffung entstehen, ist entsprechend § 6 der Gebührenordnung eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr zu entrichten.
5. Die Benutzerin oder der Benutzer kann für weitere Entleihungen gesperrt werden, wenn früher entlehene Medien bereits zum dritten Mal angemahnt, aber noch nicht zurückgegeben wurden.
Bei Sperrung ist für die weitere Ausleihe und Nutzung bestimmter digitaler Dienste der Bücherei eine Verwaltungspauschale nach § 7 der Gebührenordnung zu entrichten.

§ 10

Behandlung der Medien, Haftung und Schadenersatz

1. Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die Medien pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
Als Beschädigung sind unter anderem anzusehen: Schäden durch Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit, Unvollständigkeit, Selbstreparaturen, Korrekturen im Buchtext, das Einschreiben von Bemerkungen und das An- und Unterstreichen.
2. Der Verlust oder die Beschädigung von Medien ist unverzüglich anzuzeigen.
Bereits bestehende Schäden müssen sofort bei der Ausleihe gemeldet werden, da sie sonst der Benutzerin oder dem Benutzer zugerechnet werden.
3. Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien ist die Benutzerin oder der Benutzer bzw. deren oder dessen gesetzliche Vertreter schadenersatzpflichtig.
Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener oder in der Bücherei genutzter Medien hat die Benutzerin oder der Benutzer Ersatz zu leisten und zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr nach § 6 der Gebührenordnung zu zahlen.
Als Ersatz gilt bei Verlust oder einer Beschädigung in erster Linie die Ersatzbeschaffung durch die Benutzerin oder den Benutzer in der aktuellen Auflage. Sollte diese innerhalb von drei Monaten nicht möglich sein, so ist die Bücherei berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern.

4. Der Inhalt der Gesellschaftsspiele wird durch Gummibänder gesichert.
Bei Verlust des Gummiband es ist eine Gebühr nach § 5 der Gebührenordnung zu entrichten.
5. Die Benutzerin oder der Benutzer darf ausgeliehene Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden.
6. Für die Ausleihe von AV-Medien und elektronischen Datenträgern gelten folgende Regelungen:
 - a) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet dafür, dass solche Medien durch die Benutzung in ihrer Qualität nicht beeinträchtigt werden.
Beschädigungen durch die Verwendung von technisch ungeeigneten Geräten werden ihr oder ihm angelastet und führen zur Schadenersatzpflicht.
 - b) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet persönlich für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts, insbesondere die Beachtung des Verbots der öffentlichen Aufführung, Überspielung, Weitergabe an Dritte und der gewerblichen Weiterverwertung.
 - c) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die beim Abspielen entliehener Medien entstehen.
7. Für die Ausleihe von besonderen, gekennzeichneten Medien und Endgeräten (beispielsweise der Bibliothek der Dinge „Liederbacher AllerLeih“ oder „Rollen-Koffer“) gelten folgende Regelungen:
 - a) Alle Geräte und Medien sind ordnungsgemäß, pfleglich und zweckgerichtet zu benutzen. Die Nutzer sind weiterhin verpflichtet, die Bedienungs- und Sicherheitshinweise der "Dinge" oder der Geräte einzuhalten, sowie die Risiken zu beachten und ihr Verhalten darauf abzustimmen
 - b) Die Nutzer haften für alle durch ihr Verschulden verursachten Schäden; bei Beschädigung des Mediums ggf. mit neuwertigem Ersatz oder Erstattung des Wiederbeschaffungswertes.
Schäden sind den Mitarbeitern der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.
 - c) Alle "Dinge" oder Geräte sind vor der Abgabe auf Sauberkeit und Funktion zu testen. Die Bücherei behält sich vor, die Annahme zu verweigern, sollten die "Dinge" oder Geräte verschmutzt, defekt o.ä. zur Abgabe gebracht werden.
Die Rücknahme erfolgt ausschließlich über die Ausleihtheke während der Öffnungszeiten.
Eine Rückgabe über die Medien-Rückgabebox ist nicht möglich.

§ 11 Haftungsausschluss

1. Die in der Bücherei vorgehaltenen Medien und die darin zum Ausdruck sowie damit in Verbindung gebrachten Meinungen und Argumente der Autoren und Verlage spiegeln nicht zwangsläufig die offizielle Einstellung der Bücherei oder der Gemeinde Liederbach am Taunus wider.
2. Die Benutzerin oder der Benutzer verpflichtet sich mit der Anerkennung der Benutzungsordnung die Gemeinde Liederbach am Taunus von allen Forderungen freizustellen, die auf der Verletzung von Rechten Dritter durch die Ausleihe und Benutzung von Medien

und Diensten beruhen, oder der Gemeinde Liederbach am Taunus nach deren Wahl Schadenersatz zu leisten.

3. Die Teilnahme an von der Bücherei angebotenen Veranstaltungen erfolgt in eigener Verantwortung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
4. Die Bücherei übernimmt insbesondere bei Minderjährigen keine Aufsichtspflicht.
5. Die Bücherei haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen. In diesem Rahmen haftet sie nicht für verlorengangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände.

§ 12

Aufenthalt in der Bücherei

1. Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, sich bei einem Besuch und der Benutzung der Bücherei umsichtig und den Gegebenheiten entsprechend zu verhalten. Störungen und Belästigungen anderer Benutzer sind untersagt.
2. Es ist grundsätzlich nicht gestattet in den Räumen der Bücherei zu rauchen und zu lärmern. Das Essen und Trinken bedarf der ausdrücklichen Erlaubnis des Büchereipersonals.
3. Mäntel, Taschen, Schirme u. ä. sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Das Büchereipersonal ist berechtigt, Einblick in mitgeführte Behältnisse zu nehmen.
4. Tiere dürfen grundsätzlich nicht mit in die Bücherei genommen werden. Ausgenommen sind Blindenführhunde und andere Assistenzhunde sowie Tiere im Rahmen einer Veranstaltung durch die Bücherei.
5. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
6. Das Büchereipersonal übt das Hausrecht aus.

§ 13

Bestimmungen für die Internet- / WLAN-Nutzung

1. Die Bücherei stellt einen öffentlichen Internet-Zugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag einer Bücherei genutzt werden kann.
2. Die Benutzung der bereitgestellten Endgeräte erfolgt in Eigenverantwortung. Die PC- und Internetarbeitsplätze sind sorgfältig zu behandeln. Für schuldhaft herbeigeführte Schäden der Hard- und Software kann die Benutzerin oder der Benutzer haftbar gemacht werden.
3. Das Aufrufen von Gewalt verherrlichenden, pornographischen, extremistischen oder anderen Jugend und Demokratie gefährdenden Seiten sowie das Aufrufen von kostenpflichtigen Seiten ist strengstens untersagt. Die bewusste Zuwiderhandlung führt zum Ausschluss von der Benutzung. Es kann nach § 16 der Benutzungsordnung ein Hausverbot ausgesprochen und der Vorgang gegebenenfalls zur Anzeige gebracht werden.
4. Andere als die von der Bücherei vorgesehene Software darf nicht eingesetzt werden. Es ist nicht gestattet, die Konfiguration der Hard- und Software sowie die System- und

Netzwerkkonfigurationen zu verändern.

5. Die Bücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden. Für die Funktionsfähigkeit der Bildschirmarbeitsplätze gibt es keine Gewähr. Für Störungen oder Übertragungsprobleme übernimmt die Bücherei keine Haftung.
6. Die kabellose Datenübertragung zwischen Hotspot und WLAN-fähigem Endgerät des Benutzers erfolgt unverschlüsselt. Die Benutzerin oder der Benutzer trifft selbst Vorkehrungen zum Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff durch Dritte.
7. Für auf Papier aus dem Internet ausgedruckte Suchergebnisse wird ein Entgelt nach § 8 der Gebührenordnung erhoben.

§ 14 Fotokopien

Für Fotokopien wird von der Bücherei ein Entgelt nach § 8 der Gebührenordnung erhoben.

§ 15 Gebühren

Die Gebühren werden durch die jeweils gültige Gebührenordnung geregelt.

§ 16 Ausschluss von der Benutzung und Hausverbot

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder den Anordnungen des Büchereipersonals zuwiderhandeln, können auf Zeit oder auf Dauer von der Ausleihe und der Inanspruchnahme bestimmter digitaler Dienste der Bücherei ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

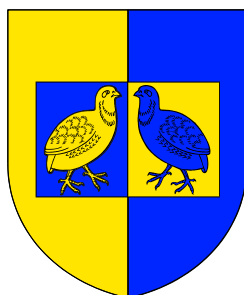
Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach am Taunus, vertreten durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 06.12.2012 (inkl. des Nachtrags vom 21.12.2017) außer Kraft.

Liederbach, 07.05.2022
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach

Eva Söllner
Bürgermeisterin



Gebührenordnung

für die Bücherei der Gemeinde Liederbach am Taunus

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und der §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HesswVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liederbach am Taunus am 28.04.2022 folgende Gebührenordnung für die Bücherei der Gemeinde Liederbach am Taunus beschlossen:

§ 1 Ausleihe

1. Die Ausleihe der Medien ist unentgeltlich.
2. Fernleihe
 - a) Für die Beschaffung von Büchern und Aufsätzen, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, wird eine Gebühr von 3,00 € pro Titel/Aufsatz erhoben.
 - b) Für die Beschaffung von Medien für Jugendliche von 12 – 17 Jahren sowie Studenten, Auszubildende und Schüler über 18 Jahren mit entsprechendem Nachweis wird eine Gebühr von 1,50 € pro Titel/Aufsatz erhoben.
 - c) Die Beschaffung von Medien für den Dienstgebrauch von Pädagogen mit Meldeadresse in Liederbach, Institutionen in Liederbach mit sozialem oder pädagogischem Auftrag sowie Sonderschulen und Sonderpädagogen im Kreis mit entsprechendem Nachweis ist kostenfrei.

§ 2

Benutzungsausweise

1. Benutzungsausweise sind ab dem Tag der Ausstellung 12 Monate gültig.
2. Von den Jahresgebühren befreit sind nach Vorlage eines amtlichen Nachweises oder Leistungsbescheides:
 - a) Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr
 - b) Bezieher von Arbeitslosengeld nach SGB II, Bezieher von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz, Schwerbehinderte, Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Liederbach, Inhaber der Jugendleiter- oder Ehrenamtscard sowie Absolventen des Bundesfreiwilligendienstes, eines freiwilligen ökologischen, kulturellen oder sozialen Jahres
 - c) Ehrenamtliche Vorlesepaten
 - d) Personal der Gemeinde Liederbach am Taunus
3. Für die Ausstellung und Verlängerung eines Benutzungsausweises werden folgende, jährlich wiederkehrende Gebühren (Jahresgebühren) erhoben:

- Jugendliche vom 12. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	2,50 €
- Studenten, Auszubildende und Schüler über 18 Jahren mit entsprechendem Nachweis	5,00 €
- Rentner und Pensionäre mit entsprechendem Nachweis	10,00 €
- Erwachsene	20,00 €
4. Pädagogen mit Meldeadresse in Liederbach, Institutionen in Liederbach (mit sozialem oder pädagogischem Auftrag) sowie Sonderschulen im Kreis erhalten einen kostenfreien Benutzerausweis, wenn das Antragsformular mit einem Stempel der Einrichtung versehen und von einem Vertretungsberechtigten unterschrieben ist.
Die Nutzung ist nur für die Zwecke der Einrichtung erlaubt.

§ 3

Ersatz eines Leseausweises

Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 4

Säumnisgebühr bei Überschreitung der Ausleihzeit

Bei Überschreitung der Ausleihzeit werden pro Medium in der ersten Woche nach Ende der vereinbarten Ausleihfrist eine Säumnisgebühr in Höhe von 1,00 €, ab der zweiten Woche in Höhe von 2 € sowie für jede weitere Woche in Höhe von 3,00 € fällig.

Für den Verwaltungsaufwand und die Portokosten werden in der ersten Woche eine Mahngebühr in Höhe von 1,00 €, ab der zweiten Woche in Höhe von 2 € sowie für jede weitere Woche in Höhe von 3,00 € fällig.

Diese Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn noch keine schriftliche Mahnung erfolgt ist.

§ 5

Mediensicherung

Für den Verlust eines Gummibandes zur Sicherung der Gesellschaftsspiele ist eine Gebühr von 0,50 € zu entrichten.

§ 6 Bearbeitungsgebühr

Für eine Medienbearbeitung bei Wiederbeschaffung oder Beschädigung nach § 10 Abs. 1 der Benutzungsordnung wird neben dem Schadensersatz nach § 10 Abs. 3 der Benutzungsordnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 Euro erhoben.

§ 7 Verwaltungspauschale

Bei Sperrung des persönlichen Benutzerkontos nach § 9 Abs. 5 der Benutzungsordnung wird eine Verwaltungspauschale in Höhe der jeweiligen Jahresgebühr nach § 2 Abs. 3 der Gebührenordnung erhoben.

§ 8 Fotokopierentgelt

Pro kopierter/ausgedruckter Seite wird ein Entgelt von 0,20 € für A4 und ein Entgelt von 0,40 € für A3 erhoben.

Eine Festlegung darüber hinaus gehender Bestimmungen erfolgt per Bekanntmachung durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach am Taunus, vertreten durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister.

§ 9 Verfahren bei Nichtzahlung

Am Ende eines Kalenderjahres ausstehende Gebühren werden schriftlich angemahnt.

Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr nach § 6 der Gebührenordnung erhoben.

§ 16 der Benutzungsordnung kann dann angewendet werden, wenn mehrmals Gebühren nicht gezahlt werden.

Rückständige Gebühren oder Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 06.12.2012 (inkl. der Nachträge vom 21.12.2017 und 27.06.2019) außer Kraft.

Liederbach, 07.05.2022

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach

Eva Söllner
Bürgermeisterin

